

Anforderungen an die Qualifikation des für ein familienpsychologisches Gutachten hinzuzuziehenden Sachverständigen

OLG Schleswig, Beschl. v. 31.05.2019 - 13 UF 13/19

- 1) Ein Sachverständiger ist grundsätzlich nicht befugt, den Gutachtauftrag – oder Teile davon – auf einen anderen zu übertragen.
- 2) Wenn ein Sachverständiger bei der Erstattung eines Gutachtens Teilaufgaben auf Dritte überträgt, muß er die übertragenen Teilaufgaben sowie deren Umfang, und die Person, auf die er diese überträgt, sowie deren Qualifikation darlegen.
- 3) Eine Übertragung von Teilaufgaben auf Mitarbeiter ist zulässig, wenn der bestellte Sachverständige selbst die Arbeiten dieser Mitarbeiter nicht mehr überschaut und auch die wissenschaftliche Auswertung und Gesamtbeurteilung der Ergebnisse dem Gehilfen überlässt oder dazu nicht mehr in der Lage ist.
- 4) Eine Sachverständige, die lediglich die Qualifikation als Sozialpädagogin hat, kann in Ermangelung einer eigenen psychiatrischen Qualifikation weder psychiatrische Feststellungen selbst treffen noch psychiatrische Feststellungen ihrer Mitarbeiterin fachlich überprüfen.
- 5) Vorgelegte Zertifikate der PFH Professional School of Management, Innovation & Technology GmbH aus Göttingen für die „Zertifikatsstudienprogramme“ „Diagnostische Verfahren“ und „Klinische Psychologie“, die jeweils eine Befassung der Teilnehmerin mit dem jeweiligen Programm über einen kurzen Zeitraum (01. April 2017 bis 22. Mai 2017 bzw. 01. Juli 2017 bis 04. September 2017) im Fernstudium durch die Bearbeitung von Inhalten im Rahmen von Einsendeaufgaben ausweisen, können (in Ermangelung einer qualitätsgesicherten effektiven Leistungskontrolle des Lernerfolgs und des Fehlens praktischer Leistungen) nicht als i.S.d. § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG nachgewiesene hinreichende Zusatzqualifikation anerkannt werden.

Es bedarf hierzu wenigstens nachgewiesenen Weiterbildungen mit einem Curriculum im Umfang von 220 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten sowie 34 Leistungspunkten.

...

76 aa) Der Senat sieht sich ... angesichts der erhobenen Einwendungen und der von dem Senat getroffenen **Feststellungen zur Qualifikation der Sachverständigen an einer Verwertung der sachverständigen Bewertung und Empfehlung gehindert**. Im Einzelnen:

...

78 (2) ... im Hinblick auf die **psychiatrischen Feststellungen in dem Gutachten** liegt ein **Verstoß der Sachverständigen gegen § 30 FamFG i.V.m. § 407a Abs. 3 ZPO** vor. Nach § 407a Abs. 3 ZPO ist der **Sachverständige nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen**; soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, Hier könnte bereits die Bezeichnung des „*Familienpsychologischen Sachgutachtens*“ durch die Sachverständige

als „*interprofessionell*“ und die Angabe von „*beteiligte(n) Co-Gutachterinnen*“ auf dem Deckblatt des Gutachtens sowie die Bezeichnung der Damen H3, G2 und B3 im Gutachten als Sachverständige dafür sprechen, dass das Gutachten in Verkennung der gesetzlichen Anforderungen nicht durch die vom Amtsgericht beauftragte Sachverständige P2, sondern neben ihr durch weitere, darunter auch eine psychiatrische Sachverständige erstellt worden ist, auch wenn die Sachverständige durch Unterzeichnung des Gutachtens auf dessen Seite 112 allein für das Gutachten die Verantwortung übernommen hat. ... Die Grenze [zur zulässigen Übertragung von Teilaufgaben an Mitarbeiter] ist aber dann überschritten, wenn der Sachverständige selbst die Arbeiten nicht mehr überschaubar und auch die wissenschaftliche Auswertung und Gesamtbeurteilung der Ergebnisse dem Gehilfen überlässt oder dazu nicht mehr in der Lage ist (vgl. Musielak/Voit-Huber, ZPO, Kommentar, 16. Aufl. 2019, § 407a, Rn. 7). ... Diesen Vorgaben hat die Sachverständige nicht entsprochen im Rahmen der von ihr zusammen mit der Fachärztin für Psychiatrie H3 am 25. Juli 2018 geführten explorativen Interviews mit dem Kindesvater (Gutachten S. 38 - 45) und der Kindesmutter (Gutachten S. 15 - 24) sowie der u.a. daraus aus psychiatrischer Sicht resultierenden Befundung im Gutachten (Abschnitte: psychopathologischer Befund bei der Exploration für Kindesmutter und Kindesvater auf den Seiten 103 - 106 des Gutachtens sowie „Zusammenfassung und psychiatrische Bewertung“ auf den Seiten 106 f des Gutachtens). Diese psychiatrischen Feststellungen in dem Gutachten konnten fachkundig nur von der Fachärztin für Psychiatrie H3 getroffen werden. Die Sachverständige konnte in Ermangelung einer eigenen psychiatrischen Qualifikation diese Feststellungen weder selbst treffen noch Feststellungen ihrer Mitarbeiterin Frau H3 fachlich überprüfen.

79 (3) Darüber hinaus erfüllt die Sachverständige nicht die Mindestanforderungen des § 163 Abs. 1 FamFG für die Erstattung eines Gutachtens in einem Verfahren nach § 1666 f BGB, in dem es zudem Hinweise auf eine psychische Erkrankung der Kindesmutter und des Kindes gibt. In den kindschaftsrechtlichen Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG ist das Gutachten nach § 163 Abs. 1 FamFG in der seit dem 15. Oktober 2016 geltenden Fassung durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist nach § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen. Wann von einem Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation in diesem Sinne auszugehen ist, lässt sich der Vorschrift nicht direkt entnehmen. In der zu der Änderung von § 163 Abs. 1 FamFG führenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 06. Juli 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Drucksache 18/6985 (Begründung: S. 2, 17), heißt es dazu (BT-Drucksache 18/9092, S. 20):

80 „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt den Feststellungen des Sachverständigengutachtens in Fällen der Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Funktion für die Gefahrenfeststellung des Gerichts zu. Das Gutachten muss auf mögliche

Defizite hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Eltern eingehen, insbesondere auf die Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit der befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes (BVerfG FamRZ 2015, 112 – Rn. 25 nach juris). Die **pädagogische und sozialpädagogische Berufsqualifikation kann** unter Umständen auch in anderen Kindschaftssachen **für ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes Gutachten nicht ausreichen, wenn erforderliche diagnostische und analytische Kenntnisse fehlen**. Der neu angefügte Satz 2 stellt sicher, dass **zur pädagogischen oder sozialpädagogischen Mindestqualifikation des Sachverständigen eine entsprechende Zusatzqualifikation nachzuweisen** ist. Diese hat sich auf den **Bereich der psychologischen Diagnostik und Methodenlehre** (z.B. Kenntnisse psychodiagnostischer Methoden und Verfahren, Fachwissen in multimodalem Vorgehen, hypothesenorientierter Diagnostik und Prozessdiagnostik) **sowie Analyse** (z.B. Fähigkeit prognostischen Einschätzens, diagnostischen Urteilens) zu beziehen.“

81 **Der Senat kann bei der Sachverständigen den Erwerb der für eine Sozialpädagogin nach § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG erforderlichen ausreichenden diagnostischen und analytischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie durch eine anerkannte Zusatzqualifikation auf der Grundlage der** von der Sachverständigen auf die Aufforderung des Senats **vorgelegten Unterlagen nicht feststellen**. Die überreichten **Zertifikate der PFH Professional School of Management, Innovation & Technology GmbH aus Göttingen für die „Zertifikatsstudienprogramme“ „Diagnostische Verfahren“ und „Klinische Psychologie“** weisen jeweils eine **Befassung der Teilnehmerin mit dem jeweiligen Programm über einen kurzen Zeitraum (01. April 2017 bis 22. Mai 2017 bzw. 01. Juli 2017 bis 04. September 2017) im Fernstudium durch die Bearbeitung von Inhalten im Rahmen von Einsendeaufgaben** aus. Jedenfalls in **Ermangelung einer qualitätsgesicherten effektiven Leistungskontrolle des Lernerfolgs und des Fehlens praktischer Leistungen** können diese **Zertifikate nicht als i.S.d. § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG hinreichende Zusatzqualifikation anerkannt** werden. Bei der Gutachtertätigkeit im Familienrecht steht die entscheidungsorientierte Diagnostik im Mittelpunkt, Begutachtungen im Familienrecht stellen spezifische diagnostische Herausforderungen an den Sachverständigen. Hierzu **bedarf es einer fundierten, spezifischen Weiterbildung** auf diesem Gebiet, die etwa nach dem Vorschlag von Stemmler/Kannegießer (NZFam 2017, 639, 642 f) **mit einem Curriculum im Umfang von 220 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten sowie 34 Leistungspunkten**, wobei ein Leistungspunkt einem „Workload“ von 30 Stunden entspricht, **erreicht werden kann**. ...